

Verordnung über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (Konzernabschlussbefreiungsverordnung - KonBefrV)

KonBefrV

Ausfertigungsdatum: 15.11.1991

Vollzitat:

"Konzernabschlussbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 2 G v. 25.5.2009 I 1102

Die V tritt gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 idF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 9.6.1993 I 916 mit Ablauf des 31.12.1996 außer Kraft.

Die Geltung der V ist durch § 4 Abs. 1 idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 28.10.1996 I 1862 über den 31.12.1996 hinaus verlängert worden.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 30.11.1991 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der
EWGRL 349/83 (CELEX Nr: 383L0349)

Umsetzung der
EGRL 43/2006 (CELEX Nr: 306L0043) vgl. G v. 25. 5.2009 I 1102 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 8 Abs. 4 Nr. 1 G v. 4.12.2004 I 3166 mWv 10.12.2004

Eingangsformel

Auf Grund des § 292 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft sowie unter Berücksichtigung der besonderen Rechte des Deutschen Bundestages gemäß Absatz 4:

§ 1

Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nicht aufzustellen, wenn es einen den Anforderungen des § 2 entsprechenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht seines Mutterunternehmens einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung nach den für den entfallenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften in deutscher Sprache offenlegt. Sind Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes des Mutterunternehmens an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen, ist zudem eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offenzulegen. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit ausschließlich Schuldtitle im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder

einem entsprechenden Betrag anderer Wahrung an einer inlandischen Borse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind. Ein befreiender Konzernabschlu und ein befreiender Konzernlagebericht konnen von jedem Unternehmen unabhangig von seiner Rechtsform und Groe aufgestellt werden, wenn das Unternehmen als Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europaischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens uber den Europaischen Wirtschaftsraum zur Aufstellung eines Konzernabschlusses unter Einbeziehung des zu befreienden Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen verpflichtet ware.

 2

(1) Der Konzernabschlu und Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europaischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens uber den Europaischen Wirtschaftsraum ist, haben befreiende Wirkung, wenn

1. das zu befreiende Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den befreienden Konzernabschlu unbeschadet der des  296 des Handelsgesetzbuchs einbezogen worden sind,
2. der befreiende Konzernabschlu und der befreiende Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 uber den konsolidierten Abschlu (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europaischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens uber den Europaischen Wirtschaftsraum aufgestellt worden sind oder einem nach diesem Recht aufgestellten Konzernabschlu und Konzernlagebericht gleichwertig sind,
3. der befreiende Konzernabschluss von einem in bereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG des Europaischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 uber Abschlussprufungen von Jahresabschlussen und konsolidierten Abschlussen (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Abschlussprufer gepruft worden ist oder der Abschlussprufer zumindest eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befahigung hat und der Konzernabschluss in einer den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Weise gepruft worden ist und
4. der Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens folgende Angaben enthalt:
 - a) Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernabschlu aufstellt,
 - b) einen Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschlu und einen Konzernlagebericht aufzustellen, und
 - c) eine Erluterung der im befreienden Konzernabschlu vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden.

Nicht in bereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Abschlussprufer von Mutterunternehmen, deren Wertpapiere im Sinn des  2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inlandischen Borse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, weisen nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befahigung auf, wenn sie bei der Wirtschaftspruferkammer gema  134 Abs. 1 der Wirtschaftspruferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gema  134 Abs. 4 der Wirtschaftspruferordnung anerkannt ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschlielich Schuldtitel im Sinn des  2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststuckelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Wahrung an einer inlandischen Borse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind. Die Satze 1 bis 3 gelten fur Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend; unbeschadet der brigen Voraussetzungen in Satz 1 bis 3 hat die Aufstellung des befreienden Konzernabschlusses und des befreienden Konzernlageberichts bei Kreditinstituten im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 uber den Jahresabschlu und den konsolidierten Abschlu von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. EG Nr. L 372 S. 1) und bei Versicherungsunternehmen im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 uber den Jahresabschlu und den konsolidierten Jahresabschlu von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 374 S. 7) in ihren jeweils geltenden Fassungen zu erfolgen.

(2)  291 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

 3

In den Fallen des  2 Nr. 2 kann das Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europaischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens uber den Europaischen Wirtschaftsraum einem befreienden Konzernabschlu und einem befreienden Konzernlagebericht jedoch nur zugrunde gelegt oder fur die Bestimmung der Gleichwertigkeit herangezogen werden, wenn diese Unterlagen in dem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat anstelle eines sonst nach dem Recht dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates

vorgeschriebenen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts offengelegt werden. Dem befreienden Konzernabschluß ist eine Bestätigung über die erfolgte Hinterlegung in dem anderen Mitgliedstaat beizufügen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) (weggefallen)